



Bianka Troll | Jürgen Schneider |  
Fabian van Essen (Hrsg.)

**Durch inklusive Praxis  
Teilhabe von Kindern mit  
Behinderung ermöglichen**

Gestaltungsfelder der Sozialen Arbeit  
und der Heil- und Inklusionspädagogik

**BELTZ** JUVENTA

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Die Verlagsgruppe Beltz behält sich die Nutzung ihrer Inhalte für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.



Dieses Buch ist erhältlich als:  
ISBN 978-3-7799-8400-9 Print  
ISBN 978-3-7799-8401-6 E-Book (PDF)  
ISBN 978-3-7799-8402-3 E-Book (ePub)

1. Auflage 2024

© 2024 Beltz Juventa  
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel  
Werderstraße 10, 69469 Weinheim  
Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Hanna Sachs  
Satz: xerif, le-tex  
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza  
Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag  
(ID 15985-2104-100)  
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: [www.beltz.de](http://www.beltz.de)

# Inhalt

Durch inklusive Praxis Teilhabe von Kindern mit Behinderung ermöglichen	9
Vorwort zum Sammelband	9
Zu den Beiträgen	10
Kinderschutz als Thema der Sozialen Teilhabe	
<i>Susann Kunze &amp; Gwendolin Bartz</i>	12
1. Einleitung	12
2. Ausgangslage	16
3. Möglichkeiten der inklusiven und teilhabeorientierten Praxis im Kinderschutz	20
4. Zwei Leuchtturm-Beispiele	21
5. Schlussfolgerungen in Hinblick auf Kinderschutz	25
Transdisziplinäre Inklusionsarbeit – ein Schlüssel zur Realisierung von Teilhabechancen	
<i>Ute Volkmann &amp; Gwendolin Bartz</i>	29
1. Problemaufriss	29
2. Das Bundesteilhabegesetz und damit verbundene Problemlagen	30
3. Transdisziplinäre Inklusionsarbeit	33
4. Müllers Modell der Kritischen Differenzforschung als Möglichkeit der Aufdeckung und Reflektion	34
5. Theorien der Inklusion und deren Bezug zur Fachkraft	36
6. Teilhabe, Teilgabe und Partizipation	38
7. Konzepte der Sozialraumorientierung	39
Abschluss	42
Nachhaltigkeit inklusiv gestalten: Kinder- und Jugendliche mit Behinderung im Fokus	
<i>Frank Francesco Birk &amp; Sandra Mirbek</i>	46
1. Einleitung	46
2. Klima- und Nachhaltigkeitsbedingte Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen	48
3. Verbindung von Nachhaltigkeitszielen und Inklusion	50
4. Heilpädagogische Konzepte und Methoden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung	53

5. Pädagogische Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Kindern mit Behinderungen in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels am Beispiel der Kita	56
6. Abschließende Betrachtung	60
Gelungende Inklusion am Beispiel von Grundschulen in England <i>Fabian van Essen</i>	64
1. Einleitung	64
2. Drei zentrale Rahmenbedingungen für schulische Inklusion in England	65
3. Mayflower Primary School	71
4. Schlussfolgerungen für Deutschland	74
Portfolios zur Förderung von Inklusion <i>Matilde Heredia</i>	76
1. Einleitung	76
2. Portfolios im Bildungskontext der frühen Kindheitspädagogik	77
3. Portfolios zur Förderung von Inklusion	83
4. Kritik an der aktuellen Umsetzung der Portfolioarbeit in Kindertageseinrichtungen	86
5. Fazit	86
Die Mehrdimensionale Reflexive Pädagogik und Didaktik <i>Kerstin Ziemer</i>	90
1. Inklusion und Bildung	90
2. Die „Mehrdimensionale Reflexive Pädagogik und Didaktik“	91
3. Erläuterung des Modells am Beispiel des Buches „Die kleine Raupe Nimmersatt“ (Eric Carle)	92
4. Fazit	101
Was unterscheidet eine pädagogische Fachkraft von einer Nicht-Fachkraft in der Inklusionsbegleitung? <i>Bianka Troll, Nadine Westenhöfer &amp; Jürgen Schneider</i>	103
1. Einleitung	103
2. Theoretischer Hintergrund	106
3. Fokus der vorliegenden Studie	110
4. Methode	111
5. Ergebnisse	114
6. Diskussion	121

7. Limitationen	124
8. Fazit	125
Abstimmung und Koordination von Hilfen in einem Hilfesystem von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störung	
<i>Jessica Leite, Bianka Troll, Jürgen Schneider</i>	127
1. Einleitung	127
2. Theoretischer Hintergrund	129
3. Inhaltliche Abgrenzung und Zielsetzung der Studie	132
4. Methodisches Vorgehen	133
5. Ergebnisse	136
6. Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse	140
7. Limitationen und Ausblick	144
Informationen zu den Autor:innen	148

# Durch inklusive Praxis Teilhabe von Kindern mit Behinderung ermöglichen

## Gestaltungsfelder der Sozialen Arbeit und der Heil- und Inklusionspädagogik

### Vorwort zum Sammelband

Mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) durch Bundesrat und Bundestag im Jahre 2009 in Deutschland wurde ein Paradigmenwechsel in der Bildungs- und Sozialpolitik angestoßen. Eine Reihe von Übersetzungen in nationales Recht mündeten in Deutschland in der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) Ende 2016. Mit dem BTHG wird das Ziel verfolgt, Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Damit einher geht der Abbau institutioneller Barrieren für Menschen mit Behinderung und die Verwirklichung deren Rechts auf Teilhabe in allen Lebensbereichen. Kernprinzipien der UN-BRK sind Autonomie und Selbstbestimmung sowie Inklusion und Teilhabe.

In den vergangenen Jahren sind auf sozial- und bildungspolitischer Ebene viele Projekte angestoßen und umgesetzt worden. Zusätzlich sind teils heftige Diskussionen in allen gesellschaftlichen Bereichen darüber entbrannt, wie genau Inklusion eigentlich zu definieren ist und woran der Erfolg von Inklusion zu messen ist. Insofern ist der Weg zu einer inklusiven Gesellschaft noch weit.

Im Rahmen des vorliegenden Sammelbandes wird der Blick auf die Inklusion von Kindern und Jugendlichen gerichtet. Die Kinder und Jugendlichen sind innerhalb der Gruppe der Menschen mit Behinderung eine besonders vulnerable Gruppe, bei der eine gelingende Inklusion erheblichen Einfluss auf eine zukünftige inklusive Gesellschaft hat. Leider ist es kaum möglich, alle Aspekte der Inklusion von Kindern und Jugendlichen in den Blick zu nehmen. Insofern sind die beleuchteten Inhalte dieses Sammelbandes lediglich als Ausschnitte einer insgesamt sehr komplexen Sachlage zu verstehen.

In diesem Sammelband geht es darum, aus der heil- und inklusionspädagogischen Perspektive und aus der Perspektive der Sozialen Arbeit verschiedene noch bestehende Problemfelder aufzuzeigen und theoretisch oder empirisch zu diskutieren. Es werden dabei Herausforderungen von Inklusion und die Möglichkeiten zur Erhöhung von Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung dargestellt. Dabei liegt der Fokus auf den praktischen Umsetzungsmöglichkeiten,

um konkrete Anhaltspunkte für die Verwirklichung von Teilhabechancen geben zu können.

## Zu den Beiträgen

Im ersten Beitrag fokussieren die Autorinnen *Susann Kunze* und *Gwendolin Bartz* das Thema um Kinderschutz im Zusammenhang mit Inklusion und Teilhabechancen. Es werden Möglichkeiten inklusiver und teilhabeorientierter Praxis im Kinderschutz aufgezeigt und durch Best Practice Beispiele untermauert.

Die Autorinnen des zweiten Beitrags *Ute Volkmann* und *Gwendolin Bartz* adressieren eine transdisziplinäre Inklusionsarbeit als spannendes Konzept für die Kinder- und Jugendhilfe. Die Eingliederungshilfe soll Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen und ihre Familien in der Inanspruchnahme der gesetzlich festgelegten Leistungen zur Sozialen Teilhabe unterstützen. Es wird anhand der Kinder- und Jugendhilfe eine transdisziplinäre Inklusionsarbeit skizziert, die es ermöglichen kann, jenseits disziplinärer Grenzen und Zuständigkeiten transdisziplinäre, inklusive Lösungen zu entwickeln und umzusetzen.

Im dritten Beitrag adressieren die Autor:innen *Frank Francesco Birk* und *Sandra Mirbek* das Thema um Nachhaltigkeit und Inklusion, denn bei Informationen oder Maßnahmen zu Klimawandel bzw. Nachhaltigkeit werden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Regel nicht oder nur unzureichend berücksichtigt, wenngleich diese zu einer vulnerablen Zielgruppe zählen, welche durch den Klimawandel verstärkt Beeinträchtigungen erfährt. Aus diesem Grund werden die Themen Nachhaltigkeit bzw. Klimawandel auf klassische heilpädagogische Konzepte bzw. Methoden übertragen, um diese Themen im Diskurs bzw. der Praxis zu implementieren und somit eine inklusive Bildung für Nachhaltige Entwicklung zu gestalten.

Im vierten Beitrag nimmt der Autor *Fabian van Essen* Inklusion an Grundschulen in England in den Blick. Dabei beschreibt er Rahmenbedingungen, erläutert Inklusionsquoten und stellt konkrete Best Practice vor. Zuletzt diskutiert er Schlussfolgerungen und Transfermöglichkeiten in Bezug auf Deutschland und die deutsche Bildungspolitik.

Im fünften Beitrag geht die Autorin *Matilde Heredia* auf Portfolios in Kindertageseinrichtungen, die in Verbindung mit der Förderung von Inklusion betrachtet werden, ein. Im pädagogischen Alltag bieten Portfolios eine breite Palette inklusiver Einsatzmöglichkeiten für Lernende, Lehrende und Erziehungsberechtigte, wenn individuelle sowie inklusionsfokussierte Bildungs- und Erfahrungspro-

zesse in Portfolios präserter werden. Im Beitrag werden Herausforderungen und Einsatzmöglichkeiten dargelegt sowie Anregungen zur gelingenden Inklusion gegeben.

Der sechste Beitrag des Sammelbandes diskutiert *Kerstin Ziemer* das Konzept der mehrdimensionalen reflektiven Pädagogik und Didaktik als Orientierungshilfe für die Planung, Durchführung und Reflexion der pädagogischen Angebote in Kindertagesstätten. In diesem Beitrag wird an einem Beispiel (Kinderliteratur: »Die kleine Raupe Nimmersatt« von Eric Carle) die Umsetzung dieses Ansatzes erläutert.

*Bianka Troll, Nadine Westenhöfer* und *Jürgen Schneider* diskutieren als Vertreter:innen der Praxis für Kinder- und Jugendhilfe Iris Schneider GmbH in Beitrag sieben auf der Basis einer empirischen Praxisstudie die relevanten Aufgaben und Qualifikationen einer Inklusionsbegleitung (Einzelfallhilfe) im Kindergarten- und Schulbereich. Dabei wird kritisch hinterfragt, inwieweit der Einsatz von pädagogischen Fachkräften in Anlehnung an das Fachkräftegebot des SGB IX eine zwingende Gelingensvoraussetzung für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen ist oder nicht.

Die Autor:innen der Praxis für Kinder- und Jugendhilfe Iris Schneider GmbH *Jessica Leite, Bianka Troll* und *Jürgen Schneider* erarbeiten im achten Beitrag in einer empirischen Praxisstudie, inwieweit die Abstimmung und Orchestrierung der Hilfen in einem Hilfesystem um ein Kind mit Autismus-Spektrum-Störung zur Erhöhung der Teilhabechancen gelingt und als zufriedenstellend erachtet wird oder nicht. Dabei wurden die Eltern gebeten, alle Hilfen (Autismustherapie, medizinisch-therapeutische Hilfen, Einzelfallhilfen etc.), aber auch alle sonstigen Akteur:innen, die sich um das Wohl des Kindes kümmern (Kita, Schule, Jugendamt etc.) zu benennen und Auskunft darüber zu geben, inwieweit es zu einer inhaltlichen Abstimmung von Zielen und Arbeitsweisen zwischen den Akteur:innen im Hilfesystem des Kindes kommt.

Siegburg und London, Juni 2024

Dr.<sup>in</sup> Bianka Troll, Dr. Jürgen Schneider

(Praxis für Kinder- und Jugendhilfe Iris Schneider GmbH)

Prof. Dr. Fabian van Essen

(IU Internationale Hochschule)

# Kinderschutz als Thema der Sozialen Teilhabe

Susann Kunze & Gwendolin Bartz

## Zusammenfassung

---

Vor dem Hintergrund aktueller Gesetzesveränderungen beschäftigt sich dieser Beitrag mit Grundfragen eines inklusiven Kinderschutzes. Dabei wird von der Prämisse ausgegangen, dass Teilhabe, Kinderschutz und Inklusion nach wie vor nicht konsequent zusammengedacht werden und man trotz der hier skizzierten Best-practice-Beispiele nach wie vor eine eher wenig inklusive, separierte Kinderschutz-Praxis vorfindet. Um diese Problemstelle offenzulegen, werden zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen dargelegt, ehe der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) und die Praxis des Kinderschutzes bei beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen erläutert werden. Damit auch die Problemlagen und offenen Fragen offenkundig werden, werden im Anschluss Möglichkeiten der inklusiven und teilhabeorientierten Praxis im Kinderschutz dargelegt.

---

## 1. Einleitung

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) sollen der Kinderschutz und die Kinder- und Jugendhilfe inklusiver gestaltet werden. Doch wie sieht es tatsächlich aus, wenn man Soziale Teilhabe, Inklusion und Kinderschutz konsequent zusammendenkt? Auch wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen für junge Menschen mit Behinderungen verbessert wurden, gibt es weiterhin Handlungsbedarf. Daher widmet sich der vorliegende Beitrag der Fragestellung, wie Prozesse des Kinderschutzes inklusiv und teilhabeorientiert gestaltet werden können. Eingangs werden hierzu die drei zentralen Begrifflichkeiten und ihre Zusammenhänge betrachtet.

Nach Schäfers und Wansing (2020, S. VII) steht der Begriff der Teilhabe für eine Leitidee. Neben der eher politisch verankerten Partizipation ist Teilhabe gerade in Bezug auf marginalisierte Gruppen und insbesondere Menschen mit Behinderung die anerkannte, gleichberechtigte Mitbestimmung und Gestaltung des eigenen Lebens in allen gesellschaftlichen Bereichen. In Bezug auf die UN-BRK kann festgestellt werden, dass die Übersetzung von participation als Teilhabe im Deutschen nach Wocken (2021, o. S.) „kein Übersetzungsfehler“ ist, sondern dem Fehlen eines Äquivalents für participation im deutschsprachigen Raum geschuldet ist. Participation wird durchgängig in der UN-BRK als Teilhabe abgebildet.

Der Begriff der Partizipation taucht in der UN-BRK nicht auf. Diese Begriffsverwendung könnte der Grund dafür sein, dass bei vielen von Teilhabe *und* Partizipation die Rede ist, oder aber schon früh entwickelte Konzepte in Bezug auf Teilhabe (Dörner 2018) wieder aufgegriffen werden (Heimlich 2014). Im Folgenden werden die Begriffe Teilhabe und Partizipation je nach Kontext und entsprechend ihrer Verwendung in den Bezugsquellen genutzt.<sup>1</sup>

Barthelmeier et al. (2020, S. 5) betonen die Bedeutung von Teilhabe als Leitidee gerade in Hinblick auf Menschen mit Behinderung und unternehmen den Versuch Teilhabe von Partizipation und Inklusion abzugrenzen und zugleich deren Verschränkungen aufeinander im Kontext von Teilhabeforschung aufzugreifen. Sie machen deutlich, dass der Begriff der Teilhabe mitunter als die konkrete Umsetzung der UN-BRK im Sinne des Rechts auf Inklusion verstanden werden kann. Dies bezieht sich dann etwa auf das Recht auf inklusive Bildung ohne jegliche Sonderbeschulung. Inklusive Teilhabe stellt Sondersysteme in Frage und begründet Leistungsansprüche wie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (SGB V) oder das Recht auf Hilfen zur Erziehung (§ 1 SGB VIII).

Inklusion kann als gesellschaftliches Leitprinzip verstanden werden, welches sich gegen jede Form der Diskriminierung und Ausgrenzung wendet (Fritzsche 2017, S. 18 f.). Inklusion wurde zunächst und wird immer noch vor allem im Zusammenhang mit der Dimension Behinderung diskutiert und wird im deutschsprachigen Raum vor allem unter dem Aspekt inklusiver Bildung betrachtet. In einem weiten Verständnis von Inklusion werden jedoch auch andere Heterogenitätsdimensionen beachtet, wie etwa Religion, Geschlecht, Migration und Flucht (Hopmann 2020). Es werden jenseits von Bildung alle Bereiche der Gesellschaft betrachtet. Damit folgen wir einem ganzheitlichen Verständnis von Inklusion und sozialer Teilhabe.

Hier wird der Begriff der Teilgabe interessant, der auf Dörner (2018) zurückgeht. Teilgabe bedeutet die Erweiterung des eher passiven Verständnisses von lediglich an etwas teilhaben auf „das Einbeziehen von Menschen und die Möglichkeit, dass sich Menschen einbringen und etwas miteinander teilen können“ (Tetzner 2018, S. 61). Damit sind bei Dörner (2018) z. B. dialogische Prinzipien und Verfahren gemeint, die neben Betroffenen die Fachkräfte und z. B. Angehörige miteinbeziehen. Dieses Moment des „Tri“, d. h. der Berücksichtigung nicht nur zweier, sondern dreier Perspektiven, begegnet uns an vielen Stellen, in denen es um eine andere, erweiterte Beteiligung verschiedener Personengruppen geht. Wir sehen es beispielsweise auch bei Boger (2017, 2019) und ihren Theorien zur Inklusi-

---

1 Gleiches gilt für Begriffe wie behinderte Kinder, beeinträchtigte Kinder, Kinder mit Beeinträchtigungen und weitere. Diese werden im Grunde synonym verwendet, aber auch hier wird auf die Bezugsquellen Rücksicht genommen und es werden deren Begriffe übernommen.

on,<sup>2</sup> die sie u. a. durch Gespräche mit Betroffenengruppen entwickelt und in denen sie auf ein Trilemma verweist. Kennzeichnend für diese „Tri-Theorien“ ist, dass sie jenseits binärer Zuordnungen Räume erweitern und darauf verweisen, dass soziale Situationen immer komplexer sind, als es eine binäre Zuordnung oder ein Di-alog meinen lassen. Dies gilt auch für einen inklusiven Kinderschutz, der auf eine echte, teilhabeorientierte Praxis setzt.

Kinderschutz als grundlegende Verantwortung der Gesellschaft bezieht sich entsprechend eines weiten Verständnisses auf Maßnahmen, welche das Kindeswohl gewährleisten, Kinder vor Gefährdungen jeglicher Art schützen, ihnen eine sichere Umgebung bereitstellen und die Schutzrechte aus der UN-Kinderrechtskonvention konsequent umsetzen (Maywald 2016, S. 1338). Alle vier Bereiche stehen in einem engen Zusammenhang, da sie in Bezug auf junge Menschen darauf abzielen, die Lebensbedingungen und Chancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und sie vor negativen Einflüssen zu schützen. Die Bereitstellung und Gewährleistung inklusiver Strukturen ermöglicht gleichberechtigte soziale Teilhabe. Ein inklusiv gestalteter Kinderschutz stellt sicher, dass das kindliche Wohlbefinden und dessen Sicherheit gewährleistet werden, unabhängig von den individuellen Voraussetzungen und Lebensumständen. Die Bereitstellung inklusiver Strukturen und die Garantie von Teilhabe und Kinderschutz für alle bilden eine wichtige Voraussetzung, dass Kinder ihre Potenziale entfalten können (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2018, S. 1–5).

Die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder ist dann gefährdet, wenn folgende Aspekte in Kinderschutzprozessen auftreten bzw. nicht beachtet werden:

1. Durch unzureichende personelle und finanzielle Ressourcen werden Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nicht angemessen berücksichtigt. Dies kann bereits durch oberflächliche Fallanalysen geschehen, welche zentrale Aspekte für eine individuell passende Unterstützungsleistung vernachlässigen (Klatetzki 2020, S. 451 ff.). Diese Oberflächlichkeit wird dann oftmals bei der Gestaltung der Hilfeprozesse und dem Fallabschluss fortgesetzt.
2. Wird der Fokus auf die Defizite statt auf die Stärken und Potenziale gelegt, können umfassende Entwicklungs- und Teilhabechancen durch die Kinder- und Jugendhilfe verhindert werden (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2018, S. 4, 8).
3. Zudem kann es zu einer Separierung der Handlungspraxis und einer Fragmentierung der Unterstützung kommen, wenn unterschiedliche Kinder- und Jugendhilfe-Systeme innerhalb einer Familie tätig sind, diese jedoch unzurei-

---

2 Wir diskutieren Theorien zur Inklusion neben weiteren Aspekten zum Thema Inklusion in der transdisziplinären AG Inklusionswissenschaft an der IU Internationale Hochschule, die wir zusammen mit weiteren Kolleg:innen aus verschiedenen Disziplinen gegründet haben und betreiben. Siehe hierzu auch den Beitrag von Volkmann und Bartz in diesem Band.

chend kooperieren und sich miteinander abstimmen, sodass der ganzheitliche Blick auf das Kind und seine Familie eingeschränkt ist (Bacakova et al. 2024, S. 188 f.).

4. Im Umgang mit jungen Menschen mit Einschränkungen benötigen die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe Expertise, um eine Kindeswohlgefährdung fachgerecht einschätzen zu können, den kindlichen Bedürfnissen gerecht werden zu können und Kindern eine angemessene Unterstützung bereitstellen zu können. Dies wird zunehmend erkannt, indem etwa Fortbildungen für „Insofern erfahrene Fachkräfte“ – also Expert:innen für Kinderschutz zum Thema inklusiver Kinderschutz – angeboten werden (Maschke 2023). Liegen diese Kenntnisse nicht vor, ist auch hier die Teilhabe aller Kinder und damit deren Entwicklungsmöglichkeiten beschränkt.
5. Kinder mit Beeinträchtigungen bilden eine hochvulnerable Gruppen, die jedoch häufig als Adressat:innen des Kinderschutzes nur randständig beachtet werden. Dies manifestiert sich in einem erhöhten Vorkommen von psychischer, physischer, sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung bei Kindern mit Beeinträchtigung im Vergleich zu nicht-behinderten Kindern und Jugendlichen (Chodan et al. 2021; Goltermann 2022). So zeigt z. B. die Meta-Studie von Jones et al. (2012) auf der Basis von 17 internationalen Studien auf, dass Kinder mit Behinderungen im Durchschnitt einem drei- bis viermal höherem Risiko ausgesetzt sind, von Kindeswohlgefährdung betroffen zu sein. Besonders gefährdet sind Kinder mit geistiger Behinderung (Jones et al. 2012), Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten (Sullivan & Knutson 2000) und Kinder mit psychischen Problemen oder Mehrfachbehinderungen (Heinonen & Ellonen 2013). Fachkräfte sollten sich dieser besonderen Gefährdungen und den damit verbundenen Auswirkungen bewusst sein, um in Kinderschutzverfahren entsprechend präventiv und intervenierend zu agieren. Dies bedeutet, dass behinderte Kinder und Jugendliche aus ihrer aus der besonderen Gefährdungslage resultierenden Isolation herausgeholt werden. Auch das ist ein Faktor inklusiven Kinderschutzes.

Im Zuge der skizzierten Problematik und Herausforderungen verfolgt dieser Beitrag in seiner Fragestellung ein ganzheitliches Begriffsverständnis von Inklusion, setzt jedoch aufgrund der Vulnerabilität von Kindern mit Beeinträchtigungen einen eigenen Schwerpunkt auf diese. Nachfolgend wird die Ausgangslage im Sinne einer groben Zustandsbeschreibung umrissen. Im Anschluss werden Möglichkeiten inklusiver und teilhabeorientierter Praxis im Kinderschutz aufgezeigt. Diese werden anhand von zwei konkreten Praxis-Beispielen veranschaulicht, bevor die Ergebnisse des Beitrags am Ende resümiert werden und Schlussfolgerungen für einen inklusiven Kinderschutz abgeleitet werden.

## 2. Ausgangslage

Zur Erläuterung der Ausgangslage werden im Folgenden zentrale rechtliche Grundlagen, die Praktiken des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sowie Besonderheiten im Kinderschutz bei Kindern mit Beeinträchtigungen dargelegt.

### 2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

In diesem Abschnitt werden kurz zentrale rechtliche Rahmenbedingungen sowie die damit einhergehenden Herausforderungen dargelegt. Der Fokus liegt auf dem Kinder- und Jugend-Stärkungs-Gesetz (KJSG), dem Sozialgesetzbuch SGB VIII und dem Bundesteilhabegesetz (BTHG).

Ein Meilenstein, welcher im Jahr 2028 zugunsten eines inklusiven Kinderschutzes erreicht wird, ist die Zuständigkeitsverlagerung für Kinder mit Behinderungen. Ab diesem Jahr ist die Kinder- und Jugendhilfe vorrangig für alle Kinder und Jugendlichen zuständig, unabhängig von einem Vorhandensein, der Art oder der Ausprägung einer Behinderung (Art. 1 Abs. 12, Art. 10 Abs. 3 KJSG). Bis zu diesem Ziel sind noch Schritte zu gehen, um die getrennten Bereiche Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe<sup>3</sup>/Sozialhilfe miteinander zu vereinen. In der Übergangsphase (10.06.2021–31.12.2027)<sup>4</sup> werden nach Art. 1 Abs. 13 KJSG Verfahrenslotsen eingesetzt, welche sowohl junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien bei Eingliederungshilfen als auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei ihrer Umgestaltung in Richtung eines inklusiven Kinderschutzes begleiten und unterstützen. Der dazu neu geschaffene § 10b SGB VIII trat zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Partizipation im Kinderschutz ist nicht allein in der UN-Kinderrechtskonvention z. B. unter Art. 12 UN-KRK inbegriffen. Dieses Grundrecht wird im SGB VIII in vielfacher Weise weiter ausdifferenziert. Laut §§ 8–8a SGB VIII sollen Kinder und Jugendliche in alle sie betreffenden Einschätzungen eingebunden werden. Die §§ 36–37 SGB VIII halten das Recht auf Partizipation in Hilfeprozessen für die Personensorgeberechtigten und die jungen Menschen fest. In familiengerichtlichen Verfahren haben junge Menschen zudem das Recht auf eine Verfahrensbeistandschaft (§ 158 FamFG), welche sie im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahren informieren, sie bei Anhörungen begleiten, ihren Willen und ihr Wohl ermitteln und dieses gegenüber dem Gericht vertreten (Zitelmann

---

3 Siehe zur Eingliederungshilfe und damit verbundenen Aspekten der Teilhabe den Beitrag von Volkmann und Bartz in diesem Band.

4 Die Übergangsphase endet zum genannten Datum, wenn zum 01.01.2027 ein Bundesgesetz in Kraft getreten ist, „welches die nähere Ausgestaltung der inklusiven Lösung regelt“ (BAG Landesjugendämter, 2022, S. 6).

2019, S. 319 f.). Damit ist das Recht auf Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe bereits vor der Reform festgeschrieben gewesen und mit dem KJSG weiter ausgeweitet worden. Somit kann Teilhabe als Ziel der Kinder- und Jugendhilfe interpretiert werden (Mascenaere & Feist-Ortmanns 2023, S. 58 ff.). Konkret werden vier Aspekte genannt, die unter dem Begriff der Teilhabe firmieren.

- „Befähigung junger Menschen zur gesellschaftlichen Teilhabe [...]
- gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Jungen [...]
- als Teil des Begriffspaars ‚Teilhabe und Beteiligung‘ [in Bezug] auf die Partizipation an politischen und demokratischen Prozessen [...]
- im Kontext von (früher) Bildung und Prävention [...], wo Teilhabe als Synonym für die Gleichheit von Chancen im Bildungsverlauf zunehmende Bedeutung als Politikziel bekommt.[...]“ (Bartelheimer et al. 2020, S. 11)

So kann nun gerade das „Recht auf Hilfen zur Erziehung“ als „Befähigung junger Menschen zur gesellschaftlichen Teilhabe“ (ebd.) gelesen werden. Denn die darunterfallenden Leistungen zielen grundsätzlich darauf ab, die individuellen und familiären Ressourcen zu stärken, Entwicklungschancen zu eröffnen sowie bei Problemsituationen und Krisen präventiv und intervenierend adäquat zu agieren. Die dadurch zu schaffenden Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche dienen dazu, dass die jungen Menschen in einer förderlichen Umgebung aufwachsen. Um in der Folge dem Anspruch von § 1 SGB VIII genügen zu können, bedarf es einer konsequenten Beachtung der Kinderrechte. Dies impliziert, Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Prozessen zu beteiligen und damit teilhaben zu lassen (u. a. Art. 12 UN-KRK).

Das Streben nach Teilhabe und Selbstbestimmung führten bereits vor der UN-BRK (2006) und der Ratifizierung dieser in Deutschland (2008) zu einer Reform der Sozialgesetzgebung und der Einführung des SGB IX. 2016 wurde dann das Bundesteilhabgesetz (BTHG) verabschiedet, das in mehreren Stufen eingeführt wurde. Damit ist Teilhabe nicht nur indirekt, sondern direkt zu einem zentralen Begriff der Rechtsprechung geworden.

Das SGB IX bezieht sich immer wieder auf den Teilhabebegriff. Einschränkungen der Teilhabe sind damit zentrales Merkmal, ob Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden können. Damit folgen das SGB IX und auch das BTHG eher einem Behinderungsmodell, das sich an der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) orientiert und nicht mehr die Schwere der Behinderung ins Zentrum der Begründung stellt, ob Leistungen beansprucht werden können. Gleichzeitig zeigen sich nach wie vor Probleme in den Zuständigkeiten, der Verantwortungsübernahme und in Bezug auf das sogenannte Etikettierungs-Ressourcen-Dilemma (Quante & Wiedebusch 2018), sprich der Problematik, dass erst etwas mit einer Diagnose versehen sein muss, ehe Leistungen beantragt werden können und ggf. bewilligt werden.

Als ein sehr wichtiger Punkt der rechtlichen Rahmenbedingungen müssen (Gewalt-)Schutzkonzepte Erwähnung finden, die im Zuge der SGB VIII-Reform und der Einführung des neuen KJSG entwickelt werden müssen.

„Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Die nach Absatz 3 Nummer 1 vorzulegende Konzeption der Einrichtung muss damit ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin überprüft wird. Damit wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung gestärkt“ (Bundestag Drs. 19/26107, S. 98).

Zur Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen und des Gewaltschutzes wird weiter auf diverse Maßnahmen hingewiesen, die im Kontext eines inklusiven Kinderschutzes und explizit unter der Berücksichtigung der besonderen Lage von behinderten Kindern und Jugendlichen beachtet werden müssen. So zum Beispiel die Aufnahme bei Pflegeeltern oder die Gestaltung ambulanter und stationärer Hilfen.

Da Kinder und Jugendliche mit Behinderung zum einen mehr mit institutionellen und ambulanten Hilfen in Kontakt kommen als nichtbehinderte Kinder und Jugendliche und sie aufgrund ihrer teilweise fehlenden z. B. verbalsprachlichen Mitteilungsmöglichkeiten besonders gefährdet sind, von Gewalt betroffen zu sein, ist die Einrichtung von Schutzkonzepten in verschiedenen Lebensbereichen gerade für sie besonders wichtig.

## **2.2 Praxis des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)**

Die präventive und intervenierende Praxis des ASD wird durch Gesetze und Vorschriften reguliert. Zugunsten einer Komplexitätsreduzierung wird in der Folge einzig grob auf seine intervenierenden Handlungsweisen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung eingegangen.

Erreicht den ASD eine (externe) Meldung zu einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, wird diese im Rahmen einer Untersuchung der familiären Situation, einer Befragung der Familienmitglieder und ggf. auch medizinischer Untersuchungen eingehend überprüft. In Anlehnung an Galuske (2013) und Müller (2017) gibt es fünf Schritte zu beachten (Anamnese, Diagnose, Intervention,

Angebot, Evaluation des fachlichen Handelns), von welchen die ersten drei im Hinblick auf die Eingrenzung der hier behandelten Thematik dargelegt werden.

Die Lebenssituation und die aktuellen Umstände der Kinder/Jugendlichen und ihrer Familien müssen kennengelernt und verstanden werden. In der Anamnese wird der Fall kennengelernt. Methoden wie Beobachtungen, Genogrammarbeit, Netzwerkkarten, Ressourcenkarten und Gefährdungseinschätzungsbögen sind eine kleine Auswahl eingesetzter Methoden (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. 2020a, 2020b). In der anschließenden Diagnose wird das Problem definiert und werden die Sichtweisen der Beteiligten erfasst. Auf Basis der Fallprüfung erfolgt eine Risikobewertung und bei Erfordernis die Entwicklung eines Hilfe- und Schutzplans mit einzuleitenden Maßnahmen.

Im Rahmen der Intervention werden den Personensorgeberechtigten Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII angeboten, wenn sie das Kindeswohl nicht gewährleisten können (also ein erzieherischer Bedarf und damit ein Leistungsanspruch nach § 27 SGB VIII vorliegt) oder eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, bei welcher neben dem Hilfeplan nach § 27 SGB VIII auch ein Schutzplan mit den Familien vereinbart wird (LVR & LWL 2020, S. 12). Im Falle einer Ablehnung der Hilfen durch die Familie wird bei vorliegender Kindeswohlgefährdung entsprechend § 1666 BGB das Familiengericht eingeschaltet. Kann der Schutz des Kindes nicht gewährleistet werden, greift § 42 SGB VIII und der junge Mensch wird in Obhut genommen inklusive einer vorübergehenden Übernahme der Personensorge für das Kind durch das Jugendamt (§ 42 Abs. 2 SGB VIII). Im Falle sich daraus ergebener familiengerichtlicher Verfahren wird der ASD eingebunden und hat im Sinne von § 50 Abs. 1 SGB VIII eine Mitwirkungspflicht und ein Mitwirkungsrecht. Wirkt die Familie bei der Gefährdungseinschätzung nicht mit, wird das Familiengericht gemäß § 1666 BGB eingeschaltet und die Familie gemäß § 157 FamG vom Familiengericht vorgeladen.

### **2.3 Kinderschutz bei Kindern mit Beeinträchtigungen**

Werden bei Kindern mit Behinderungen die gleichen Indikatoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung angesetzt, wie bei Kindern ohne Behinderung, können Fälle unberücksichtigt bleiben, da spezifische Erfordernisse und Anzeichen nicht erkannt werden. Hier kommt die Problematik des Diagnostic overshadowing zum Tragen, was bedeutet, dass beispielsweise Verhaltensweisen, die als auffällig wahrgenommen werden, der Diagnose „intellektuelle Beeinträchtigung“ zugeschrieben werden und nicht erkannt wird, dass diese auf beispielsweise Misshandlungen oder sexualisierte Gewalt zurückzuführen sind (Lingg & Theunissen 2017, S. 23). Die gängigen Methoden der sozialpädagogischen Fallanalyse und Gestaltung der Hilfeprozesse müssen folglich entsprechend

individuell angepasst und erweitert werden, um eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und Maßnahmen zum Kinderschutz ergreifen zu können.

### **3. Möglichkeiten der inklusiven und teilhabeorientierten Praxis im Kinderschutz**

Im dritten Teil werden Möglichkeiten einer inklusiven und teilhabeorientierten Praxis des Kinderschutzes dargelegt. Hierzu werden Möglichkeiten einer transdisziplinären inklusiven Arbeit diskutiert. Dies betrifft sowohl die generelle Arbeit im Kinderschutz sowie die Arbeit im Kinderschutz mit Fokus auf Kinder mit Beeinträchtigungen. Ehe wir uns im Weiteren einigen Beispielen aus der Praxis widmen, was eine transdisziplinäre inklusive Praxis im Kinderschutz meinen könnte, legen wir einige wichtige Grundlagen dieses Ansatzes dar.

Auch wenn es zunehmend Bestrebungen gibt, den Kinderschutz inklusiver zu gestalten, so ist die konkrete Ausgestaltung des Prozesses in Bezug auf Teilhabe noch rudimentär. Bisher finden sich wenige konkrete Umsetzungsbeispiele wie die hier skizzierten. Zu einer flächendeckenden Umsetzung gibt es keine Hinweise. Eine teilhabeorientierte Kinderschutz-Praxis könnte sich auf eine darauf aufbauende bzw. diese unterlegende Inklusionsarbeit beziehen, die Teilhabe zum Teil der Handlungspraxis macht. Doch in Theorie wie Praxis herrschen nach wie vor eher exklusiv-separierende Zugänge vor, die zum einen mit den beteiligten Fachdisziplinen und zum Teil mit den beteiligten Fachkräften im Kinderschutz zu tun haben.

Dies gilt es deutlich zu problematisieren, denn wenn Fachkraft A nicht weiß, was Fachkraft B tut, und beide aus jeweils unterschiedlichen Brillen auf einen Fall schauen, kann dies zu einer sich teils widersprechenden Praxis führen, die gerade beim Thema Kinderschutz gravierende Auswirkungen haben kann. Die folgende Auseinandersetzung beruht daher zunächst auf der Feststellung einer separierenden Handlungspraxis, die bisher jedoch noch sehr häufig zu verzeichnen ist (Bacakova et al. 2024)!

Problematisch ist diese separierende Praxis jedoch nicht nur im konkreten Alltag einer pädagogischen Fachkraft vor Ort, sondern auch in der sie begleitenden theoretischen und fachlichen Auseinandersetzung in Theorie und Wissenschaft. Denn auch hier wird oftmals nur die eigene, eine Fachbrille aufgesetzt und dabei verkannt, dass in der Praxis sich ganz konkret verschiedene Disziplinen zum Beispiel in Bezug auf Kinderschutz treffen und miteinander arbeiten müssen. Hier könnte eine andere, transdisziplinäre Arbeitsweise neue Impulse für einen teilhabeorientierten und inklusiven Kinderschutz bieten (Bacakova et al. 2024).

Transdisziplinarität verstehen wir nach Mittelstraß „als ein Forschungs- und Wissenschaftsprinzip [...], das überall dort wirksam wird, wo eine allein fachliche